

MINOGGIO • Königsstraße 60 • 48143 Münster

Landgericht XXX

Dr. Ingo Minoggio^{*2}

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Peter Wehn¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Karsten Possemeyer²

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Thomas Westermann¹

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Barbara Bischoff^{**2}

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Martin Ahrens²

Rechtsanwalt
Betriebswirt (B.A.)

*Lehrbeauftragter
- Steinbeis Hochschule Berlin
- Frankfurt School of Finance

**Lehrbeauftragte
- FOM Hochschule
- Frankfurt School of Finance

Sekretariat: Frau Müllers

Anschrift in dieser Sache:

Büro Münster²
Königsstraße 60, 48143 Münster
Tel.: 0251 133226 0
Fax: 0251 133226 11

Büro Hamm¹
Südring 14, 59065 Hamm
Tel.: 02381 92076 0
Fax: 02381 92076 5

mail@minoggio.de

www.minoggio.de

Steuer-Nr.: 322/5806/0103

In der Strafsache gegen Herrn A.

weise ich zur Vorbereitung der Hauptverhandlung auf die nachstehenden Umstände hin.

1.

Der Angeklagte Herr A. wird aller Voraussicht nach in der Hauptverhandlung zu seiner Verantwortung so stehen, wie er das bereits in seinen Aussagen im Ermittlungsverfahren getan hat. Möglicherweise wird er sich aus außerstrafprozessualen Gründen zur Sache damit begnügen, die Richtigkeit seiner Aussagen im Ermittlungsverfahren pauschal zu bestätigen.

2

Ausweislich der beigezogenen Akten der gesondert verfolgten B. (alias H.) wurde diese bereits vor knapp zwei Jahren zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung bei einer Bewährungsauflage von 10.000 € verurteilt.

2.1

Der von ihr mittäterschaftlich nach Anklage und Urteil verursachte Sozialversicherungs- und Steuerschaden betrug dabei rund 90% desjenigen Betrages, der in der jetzigen Anklage zu Lasten des D. genannt ist.

Nach Aktenlage wären bei Herrn A. zusätzlich vier Vergehen nach dem Ausländergesetz zu berücksichtigen und ein unerlaubter Waffenbesitz. Demgegenüber hatte sich Frau B. wegen des Benutzens einer falschen Identität zusätzlich fünffacher mittelbarer Falschbeurkundungen zu verantworten.

2.2

Frau B. wies im Gegensatz zum bislang unbelasteten Angeklagten A. einschlägige Vorstrafen auf, unter anderem zwei Haftstrafen von einem Jahr und drei Monaten und einem Jahr Freiheitsstrafe wegen Betruges und Urkundenfälschung, diese wurden erst erlassen im Jahr 2001.

2.3

Schadenswiedergutmachung ist bei Frau B. nicht zu verzeichnen gewesen und wird auch zukünftig nicht zu verzeichnen sein (mit Ausnahme der für sie geleisteten Kautions von 30.000 €). Bei Herrn A. wurden bis heute 371.000 € Vermögenswerte gesichert und hat dieser einer Verwertung freiwillig zugestimmt. Er leistet ebenso freiwillig und auf seine Initiative Zahlungen von 1.200 € monatlich seit Januar 2006 bis heute pünktlich, auch in Zukunft.

2.4

Das Verfahren gegen Frau B. hat von ihrer Kenntnis bis zur Rechtskraft des Bewährungsurteils 17 Monate gedauert, ihre Hauptverhandlung netto 1 Stunde und 37 Minuten vor dem Schöffengericht.

Das Verfahren gegen den Angeklagten A. wird bis zum ersten Hauptverhandlungstag 39 Monate andauern, es sind neun Hauptverhandlungstage vor der Großen Strafkammer zunächst angesetzt. Das wird ihn stark belasten. Presseberichte über ihn sind sicher. Seine Auftragslage dagegen absolut nicht, nach meiner Einschätzung.

2.5

Ein unbefangener Beobachter könnte die starke Befürchtung hegen, dass in Wirtschaftsstrafverfahren mit mehreren Beteiligten in der heutigen Zeit einer „Vorauswahl“ unterhalb der Strafgerichtsebene eine

deutlich bestimmendere Bedeutung für den einzelnen Beschuldigten zukommt, als einer Urteilsberatung nach einer auf Wahrheitsermittlung ausgerichteten Hauptverhandlung.

3.

Nach Auffassung der Verteidigung besteht keine faktische Geschäftsführerschaft des Angeklagten A.. Es ist für die Verteidigung aber durchaus nachzuvollziehen, dass die Staatsanwaltschaft Erwägungen in diese Richtung anstellt.

3.1

Dann allerdings wäre nach unserem Dafürhalten ebenso zu erwägen gewesen, ob nicht auch Personen oberhalb der „Ebene A.“ als faktische Geschäftsführer seiner Unternehmungen anzusehen sind oder man von einer faktischen Konzernherrschaft ausgehen muss.

Ein Gesellschafter / Geschäftsführer beschließt üblicherweise allein, wann und wo er neue Firmen gründet und betreibt. Der Unternehmer entscheidet allein, welche Arbeitnehmer er einstellt und wem er kündigt. Der Geschäftsführer kalkuliert seine Angebotspreise autark und entscheidet unbeeinflusst über nachträgliche Preisreduktionen im Einzelfall. Der Gesellschafter entscheidet, wann und wie er seinem Unternehmen weiteres Kapital zuführen will oder muss.

Alles das hat es hier von Dritten „oberhalb“ des Angeklagten A. gegeben. Das ergibt sich nicht nur aus den Aussagen des Angeklagten. Hiervon abweichende Darstellungen gibt es nicht („keine Einlassungen“, Bl. 38 der beigezogenen Akte H.).

3.2

Diese Umstände bleiben allesamt ungewürdigt. Statt dessen wird (beigezogene Verfahrensakte, dort Bl. 2 ff. einerseits aus Januar 2006, aber bereits Bl. 38 ff. andererseits aus April 2006, diesem Schriftsatz beigelegt) zunächst im Januar 2006 sehr genau eine herrschende Verantwortlichkeit der Schlachthofbetreiber und ihrer Mitarbeiter gesehen.

Gleichwohl wird nur wenige Wochen später und ohne jede Einlassungen der Beschuldigten oder des nebenbeteiligten Unternehmens eine „Generallösung“ gemäß den §§ 153 / 153a StPO gewählt. Dabei tritt ein Verteidiger für alle auf (Bl. 38, dritter Absatz).

3.3

An dieser Stelle nur zwei Anmerkungen zu den allen Einstellungen zugrunde liegenden Erwägungen Blatt 39 ff.:

Zum einen ist nicht richtig, dass die Betroffenen von sich aus (hervorgehoben Blatt 41 zweiter Absatz) auf die Staatsanwaltschaft zugegangen wären. Das geschah vielmehr erst, nach dem sich die Angeschuldigten A. und B. (seinerzeit noch als „H“) umfassend zur Sache geäußert und auch zu der Verantwortlichkeit der Verantwortlichen der Schlachthofbetreiberin substantiiert ausgesagt hatten (und die Verantwortlichen diese Aussagen kannten, Bl. 24 vorletzter Absatz aus 6 Js 11/06).

Zum anderen hat die Staatsanwaltschaft bei diesen Entscheidungen in Richtung auf multiple Verfahrenseinstellungen sehr deutlich auf eine Wiedergutmachung von sozialversicherungsrechtlichem Schaden in Höhe von 2,5 Mio. Euro (wohl tatsächlich 2,33 Mio. Euro?) abgestellt.

Die Höhe dieses Betrages kann aber nur äußerst begrenzt berücksichtigt werden.

Die Schlachthofbetreiberin hatte im Jahr 2006 einen Umsatz von 1,3 Milliarden Euro und (nach Auszahlung aller Gehälter der Beschuldigten) einen Jahresgewinn von 5 Millionen Euro zu verzeichnen (2007: der selbe Jahresumsatz, Jahresgewinn 6,6 Mio. Euro).

Für die Genossenschaft war der Betrag daher wohl eher „Peanuts“. Darüber hinaus wurde die Zahlung (steuerlich absetzbar) aus Genossenschaftsvermögen (der ahnungslosen Landwirte!) aufgebracht, also nicht aus der Tasche der Beschuldigten.

Der Angeklagte A. würde sehr gerne ebenfalls mit einer Zahlung von etwa 45% eines Jahresgewinnes auch das Verfahren gegen sich gemäß § 153a StPO beendet sehen.

3.4

Der schon oben unter Gliederungspunkt 2. am Ende angeführte unbefangene Beobachter könnte daher auf die Idee kommen, dass Angehörige großer Unternehmen und diese selbst aus nicht aus der Sache heraus zu rechtfertigenden Gründen sehr deutlich bevorzugt werden.

(50.000 € Geldauflage für die beiden Vorstände dürften keine 10% nur eines ihrer Jahreseinkommen ausmachen. Einer der betroffenen Geschäftsführer hatte sich Einrichtungsgegenstände im Wert von 20.000 € ohne redlichen Grund bezahlen lassen, seine Auflage gemäß § 153a StPO betrug 15.000 €, es verblieb ihm daher noch ein Restgewinn von 5.000 €.)

Steht der vorgenannte Beobachter der Institution einer (kraft Gesetzes nicht vollständig weisungsfreien) Staatsanwaltschaft misstrauisch gegen, könnte er aus den skizzierten Gründen sogar leicht den Verdacht politischer Einflussnahme hegen.

3.5

Insgesamt würde sich auch das Bemühen um ein gerechtes Urteil nach einer Hauptverhandlung dadurch zwangsläufig sehr relativieren, dass nur über einen bewusst begrenzten Teil der Betroffenen geurteilt werden kann. Dem anderen Teil geht es viel besser. Die übliche Kontrolltiefe der Amtsgerichte im Rahmen der §§ 153, 153a StPO ist bekannt. Für vorangegangene Urteilsabsprachen gilt nichts anderes (1 Stunden und 37 Minuten Hauptverhandlungsdauer).

Auf Gleichheit im Unrecht kann man sich nicht berufen. Ein strukturelles Vollzugsdefizit aber darf es im Strafverfahren weniger noch als bei der Besteuerung geben. Sanktionsbemessung allein durch Verfahrensgestaltung verbietet sich ebenfalls.

4

Dem Angeschuldigten D. soll nach unserem nicht amtlichen Informationsstand (bei gegenüber der heutigen Situation abweichender Zuständigkeit!) eine Erledigung seines Verfahrens gemäß § 153a StPO gegen eine Geldauflage von 1.300 € angeboten worden sein, allerdings in Erwartung eines bestimmten, für den Angeklagten A. wohl eher ungünstigen Aussageverhaltens. Er soll das abgelehnt haben. Es wurde Anklage erhoben.

Wenn das so gewesen wäre, so wäre nicht verstehbar, dass bei jeglichem, abweichenden Aussageverhalten die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht zuständig geworden sein soll.

Umgangssprachlich ausgedrückt: So frech und rechtsfeindlich kann man doch als Beschuldigter gar nicht lügen, dass - bei vollkommen gleichbleibender Sachlage ansonsten! - aus einer Geldauflage gemäß § 153a StPO in Höhe von 1.300 € eine Straferwartung auch nur oberhalb der Grenze des § 25 GVG werden kann.

5

Der Angeklagte hatte in den vergangenen Jahren mit erheblichen gesundheitlichen Problemen zu kämpfen. Das ist teilweise bereits aktenkundig. Mittlerweile hat er sich stabilisiert und kann auch beruflich weiter tätig bleiben. Seit seiner Haftverschonung werden ihm auskömmliche Werklöhne gezahlt und gibt es ein nachträgliches „Rechnungskorrigieren“ nicht mehr, sodass natürlich auch „Bonusrechnungen“ als Nothilfe überflüssig geworden sind.

6

Ich schreibe das alles nicht, um schon vor Verfahrensbeginn irgendeine Spannung heraufzubeschwören. Das könnte sich für den Angeklagten vielmehr sogar negativ auswirken.

Wir weisen auf die vorstehenden Umstände vielmehr hin, um zu einem Urteil beizutragen, das den sozialen Gesamtzusammenhang und die aktuelle soziale Situation des Angeklagten A. genügend berücksichtigt

Rechtsanwalt